
LANDESHAUPTSTADT



Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am XX.XX.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt	insgesamt	und davon AKK
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.859.325.339 €	124.923.590 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.874.338.201 €	48.416.790 €
mit einem Saldo von	- 15.012.862 €	76.506.800 €
 im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.080.250 €	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €	0 €
mit einem Saldo von	6.080.250 €	0 €
 mit einem Fehlbedarf von	- 8.932.612 €	76.506.800 €
 im Finanzhaushalt	insgesamt	und davon AKK
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.453.600 €	82.204.960 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	41.629.000 €	2.607.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	175.155.000 €	18.254.000 €
mit einem Saldo von	- 133.526.000 €	- 15.647.000 €
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	25.000.000 €	2.000.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	29.899.000 €	1.747.000 €
mit einem Saldo von	- 4.899.000 €	253.000 €
 mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 136.971.400 €	66.810.960 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 133.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 62.225.000 € (davon 17.640.000 € in AKK) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 341,01 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 690,06 % |
| <i>Auf die Festsetzung der Grundsteuern A und B wird bei einem Grundsteuerjahresbetrag von weniger als 10,00 € verzichtet.</i> | |
| 2. Gewerbesteuer auf | 460,00 % |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am beschlossene Stellenplan.

Wiesbaden, den

Unterschrift
Oberbürgermeister